

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Waidhofen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Erneuerung des Überbaus der Brücke 'Eiserner Steg' über die Paar

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Waidhofen plant den Ersatzbau einer Fußgängerbrücke über die Paar nördlich von Waidhofen, des sogenannten ‚Eisernen Stegs‘, da die Brücke nach der letzten Bauwerksprüfung gesperrt werden musste. Ziel ist es die vorhandene Gründung zu erhalten. Der Baubereich liegt in einem naturschutzfachlich sehr wertvollen Bereich befindet. Für die Erneuerung kamen daher Stahlfachwerkträger oder Holzfachwerkträger) in Betracht, die keine Erneuerung der Gründung oder Spundung erfordern und somit weniger Eingriff in den Böschungsbereich der Paar verursachen. Auch reduziert sich dadurch die Bauzeit, die im FFH-Gebiet so kurz wie möglich gehalten werden sollte. Als Bauzeit werden ca. 8 Wochen kalkuliert.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da es sich um Umbaumaßnahmen handelt, die aber nicht mehr von der Nummer 13.18.2 erfasst sind.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Die Baumaßnahme erfolgt in einem eng beschränkten Baufeld. Der für den Abriss der Bestandsbrücke und die Errichtung der neuen Brücke benötigte Baubereich geht nur geringfügig über den bestehenden Brückenbereich hinaus. Die geplante Brücke entspricht von den Maßen der Bestandsbrücke. Es handelt sich um einen reinen Ersatzbau. Eine stärkere Frequentierung des Wegs ist daher nicht zu erwarten.

Es müssen keine Gehölze im Uferbereich der Paar gerodet werden. Die Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt in einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiese außerhalb der Hochstaudenflächen entlang der Paar.

Während der Bauphase kann es Lärm, Erschütterungen und Emissionen (v.a. Staubentwicklung) geben. Dieses Phänomen ist standortunabhängig und bei sachgemäßer Bauausführung nicht erheblich.

Die Brücke, die Baustelleneinrichtungsfläche und Teile der Zufahrt liegen im FFH-Gebiet 7433-371 Paar

und Ecknach sowie in einem Landschaftsschutzgebiet. Das FFH-Gebiet wurde wegen seiner Bedeutung als Lebensraum von Biber, Dunklem Wiesenknopfameisenbläuling, der Grünen Keiljungfer sowie Bachmuschel, Schlammpeitzger und Groppe ausgewiesen. Die Ausweisung von FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet erfolgte lange nach Bau des bestehenden und jetzt gesperrten ‚Eisernen Stegs‘. Der Wunsch nach Wiederinbetriebnahme steht außer Frage, jedoch muss eine signifikante Verschlechterung der natürlichen Ressourcen ausgeschlossen werden. Wie durch die Ausweisung als FFH-Gebiet schon erkennbar ist, liegt das Bauumfeld grundsätzlich in einem naturschutzfachlich wertvollen Bereich mit hoher biologischer Vielfalt. Entsprechend wird im landschaftspflegerischen Begleitplan und der Abschätzung der FFH-Verträglichkeit ausführlich auf diesen Sachverhalt eingegangen. Dabei wird festgestellt, dass durch die nur punktuelle Baumaßnahme und bei Einhaltung aller beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die Lebensraumqualität nicht beeinträchtigt wird.

Die Paar ist als Biotop kartiert (Biotop 7434-1009-002 Paar zwischen Waidhofen und Landkreisgrenze). Ein relevanter Eingriff in den gewässerbegleitenden Gehölzbestand und die Gewässervegetation erfolgt durch die punktuelle Maßnahme nicht.

Das Vorhaben soll auch in einem Gebiet realisiert werden, welches als Überschwemmungsgebiet kartiert ist. Das Schutzziel des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, das schadloße Abfließen von Hochwasser, könnte temporär durch die Baustraße erfolgen. Um das Risiko zu minimieren, ist die Bauzeit so gering als möglich zu halten, und die Baustraße unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen. Ein potentieller Rückstau bei einem Hochwasserereignis während der Bauzeit würde nur Grünlandflächen direkt westlich der Baustraße betreffen, die an höhere Grundwasserstände und Überflutungen angepasst sind. Das Restrisiko ist überschaubar und bedeutet keine wirtschaftlich signifikanten Beeinträchtigungen.

Aufgrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Baumaßnahme sind erhebliche Auswirkungen kaum zu erwarten. Im landschaftspflegerischen Begleitplan und der Abschätzung der FFH-Verträglichkeit wird ausführlich auf diesen Sachverhalt eingegangen und es werden Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Eingriffen sowie Ausgleichsmaßnahmen für die temporäre Inanspruchnahme im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche festgelegt. Dabei wird festgestellt, dass durch die nur punktuelle Baumaßnahme und bei Einhaltung aller beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die Lebensraumqualität nicht beeinträchtigt wird. Eine Veränderung des Lebensraumangebotes sowie eine erhebliche Auswirkung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten. Die Anlage eines gewässernahen Gehölzbestands entlang der Paar auf einer artenarmen Grünlandfläche als Ausgleichsmaßnahme führt zu einer zusätzlichen Strukturanreicherung.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 07.10.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt